

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

20. Sitzung (07.06.1864)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Zwanzigste öffentliche (Abend-) Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Juni 1864.

Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme der Herren Graf von Berlichingen und Hofrath Dr. Schmidt.

Von Seite der Regierungskommission:

der Staatsminister der Justiz, Herr Dr. Stabel, und die Herren Ministerialräthe Ammann und Regenauer.

Unter dem Vorstze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden.

Nach Eröffnung der Sitzung schreitet das Haus zur Berathung des Berichts des Oberhofgerichts-Advocaten Dr. Bertheau über den Gesetzentwurf, den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansaß von Sporteln bei den Gerichten betreffend.

In der Generaldiscussion entwickelt

Oberhofgerichts-Advocat Dr. Bertheau die Gründe, die die Minoritätsanträge hervorgerufen hätten.

Bei dem vorliegenden Gesetze sei vor Allem das Interesse der Gerechtigkeitspflege in's Auge zu fassen, das finanzielle Interesse müsse im Hintergrunde bleiben. Stempel- und Sportelabgaben dürften nur in der Höhe erhoben werden, die nöthig sei, um muthwillige Prozeßführung fern zu halten; jede weitere Erhöhung erscheine als ungerechtfertigte Hinderung in Anrufung des Schutzes der Gerichte. Für Abschneidung muthwilliger Prozesse habe sich aber die bisherige Höhe der Stempel und Sporteln als genügend erwiesen.

Diese Abgaben dürften auch nur erhoben werden als Präcipualbeitrag zu den Kosten derjenigen Gerichte, die der Betreffende in Anspruch nehme. Wenn nun eine wesent-

liche Umbildung der Strafrechtspflege nöthig erachtet und dadurch das Justizbudget bedeutend erhöht worden sei, so dürste deßwegen von demjenigen, der die Civilgerichte in Anspruch nehme — und nur gegen die Erhöhung der Civilprozeßsporteln mache die Minorität Bedenken geltend — kein erhöhter Präcipualbeitrag gefordert und derselbe so zu den Kosten der Strafgerichte beigezogen werden.

Daß für die neu eingeführten Collegialgerichte erster Instanz die Stempel und Sporteln etwas erhöht würden, damit sei die Minorität einverstanden; nicht aber damit, daß dieß auch für die übrigen bisher schon bestandenen Civilgerichte geschehe.

Der Ausfall in der Einnahme aus diesen Gefällen werde übrigens auch nach dem neuen Verfahren nicht so groß sein und durch die erhöhten Sporteln u. der Kreisgerichte jedenfalls gedeckt werden.

Graf Hennin: Die Differenz in der Commission beruhe mehr auf individueller Anschauung, nämlich darauf, ob man die vorgeschlagenen Erhöhungen für billig erachte oder nicht. Die Majorität erachte sie für billig. Der einstimmige Beschluß der zweiten Kammer spreche schon dafür,

die Sporteln hätten bei uns kaum $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{5}$ des Aufwands für die Justiz gedeckt und seien in keinem andern Lande so nieder.

Criminal- und Civilrechtspflege seien nicht zu trennen. Die Gerichte seien in beiden Theilen thätig, das Maß ihrer Thätigkeit nicht nach einer Richtung hin zu bemessen.

Die Civiljustiz werde durch die neuen Einrichtungen, die Unabhängigkeit der Richter besser, und der Zutritt zu den Gerichten keinesfalls durch die Erhöhung der Sporteln erschwert.

Ein Conflict in dieser Vorlage mit der zweiten Kammer sei um so weniger wünschenswerth, weil dann die constitutionelle Streitfrage austauschen könnte, ob das Gesetz ein Finanzgesetz sei oder nicht.

In der Specialdiscussion werden

§§. 1—15

nach den Anträgen der Majorität der Commission ohne Discussion angenommen.

Zu §. 16.

Oberhofgerichts-Advocat Dr. Bertheau: Es sei ungerechtfertigt, einer Partei eine Sportel anzusetzen, wenn sie auch an der Verlegung der Tagfahrt keine Schuld trage.

Daher empfehle sich der Minoritätsantrag.

Graf Hennin: In diesem Falle trage sie auch nur die Kosten des Gegentheils, eine Sportel werde nicht angesetzt, wie aus der Begründung hervorgehe.

§. 16 wird nach dem Majoritätsantrage angenommen.

§§. 17—29

werden nach den Majoritätsanträgen ohne Discussion angenommen.

Zu §. 30.

Oberhofgerichts-Advocat Dr. Bertheau: Die Erhöhung der Sportel des Santurtheils treffe nur die Gläubiger fünfter Ordnung, die ohnehin nicht zur vollständigen Befriedigung gelangten, weshalb der Strich dieses Paragraphen beantragt wird.

Graf Hennin: Durch das Santurtheil würden eine Menge einzelner Prozesse zugleich entschieden, eine Erhöhung der Sportel sei also gerechtfertigt.

Artaria unterstützt den Antrag des Oberhofgerichts-Advocaten Dr. Bertheau.

Ministerialrath A m m a n n: Auch die erhöhte Sportel

sei noch kein großer Betrag; übrigens liege darin auch ein Motiv, einen Vergleich eher herbeizuführen.

Der Antrag des Oberhofgerichts-Advocaten Dr. Bertheau wird abgelehnt, der Majoritätsantrag angenommen.

§§. 31—39

werden ohne Discussion nach den Majoritätsanträgen angenommen.

§. 40

wird nach kurzer Discussion zwischen den Herren Oberhofgerichts-Advocat Dr. Bertheau, Graf Hennin und Ministerialrath A m m a n n nach dem Antrag der Majorität angenommen.

§§. 41—49

werden ohne Discussion nach den Majoritätsanträgen angenommen.

§. 50.

Oberhofgerichts-Advocat Dr. Bertheau: Nach diesem Paragraphen werde das Dritttheil einer Urtheilssportel in einem Falle angesetzt, wo gar kein Urtheil erlassen worden sei. Verzichte seien aber eher zu begünstigen, und die Rücksichten, die veranlaßt hätten, diese Bestimmung für die Amtsgerichte wegzulassen, sprächen auch für deren Weglassung bezüglich der Collegialgerichte.

Graf Hennin: In einem solchen Falle seien Mühe und Zeitaufwand bei einem Collegialgerichte immer größer als bei einem Amtsgerichte.

Ministerialrath A m m a n n: Die Sportel enthalte auch nicht eine Vergütung für das Urtheil, sondern für die andern vorausgegangenen Verhandlungen.

Artaria unterstützt den Minoritätsantrag.

Nach einigen weitem Erörterungen zwischen den Herren Staatsminister Dr. Stabel und Artaria wird der Minoritätsantrag verworfen, §. 50 nach dem Majoritätsantrag angenommen.

§§. 51—105

werden ohne Discussion nach den Majoritätsanträgen angenommen.

Das ganze Gesetz wird in namentlicher Abstimmung mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Ministerialrath Dr. J o l l y verliest sodann die von dem Secretariat redigirte Adresse bezüglich der Reorganisation der ersten Kammer. Dieselbe lautet:

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Geheimerrath Dr. Bluntschli hat in der sechsten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuer Stände den Antrag auf Abänderung mehrerer Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Zusammensetzung dieser Kammer gestellt und begründet.

Nachdem dieser Antrag Unterstützung gefunden und darüber Bericht von der hiezu niedergesetzten Commission erstattet worden war, hat die erste Kammer nach vorheriger Berathung,

in Erwägung, daß für einzelne derzeitige Bestandtheile der ersten Kammer eine Umgestaltung wünschenswerth erscheine;

daß für das regelmäßige Erscheinen anderer Sorge zu tragen ist;

daß eine mäßige Vermehrung der Mitgliederzahl überhaupt Bedürfniß sei;

daß einige zur Zeit nicht vertretene Elemente zur Aufnahme in die erste Kammer sich vollkommen eignen;

daß somit eine zeitgemäße Um- und Fortbildung der ersten Kammer ein dringendes Bedürfniß ist;

unter Bezugnahme auf die dem Protokolle der Sitzung vom 27. Februar d. J. unter Nr. 75 beilegte Motion, desgleichen auf die Ausführungen des Commissionsberichts vom 23. Mai 1864 (Beilage Nr. 282), und ohne einer endlichen Erwägung und Abstimmung vorzugreifen,

in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, an Eure Königliche Hoheit die unterthänigste Bitte um Vorlage eines Gesetzentwurfs folgenden Hauptinhalts zu richten:

- 1) daß an Stelle der von der Verfassung berufenen 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels *zc.* (folgen die in der vorigen Sitzung beschlossenen 8 Anträge.)

Eurer Königlichen Hoheit überreichen wir diese unterthänigste Bitte in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, *zc.*

Die Adresse wird in dieser Form genehmigt und sodann die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der erste Secretär:

Jolln.